



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Widmung des Marktes sowie von Teilstücken der Nord- und Weststraße als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf den Fußgänger- und Lieferverkehr und für den täglich zeitlich beschränkten Fahrradverkehr außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf.

Als Papiaerausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Datenverarbeitung

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Widmung des Marktes sowie von Teilstücken der Nord- und Weststraße als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf den Fußgänger- und Lieferverkehr und für den täglich zeitlich beschränkten Fahrradverkehr außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 29. März 2023 beschlossen, die nachgenannten Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) werden die Straßen Markt, der angrenzende Bereich der Nordstraße (Teilstück beginnend von der nördlichen Grenze der Hühlstraße bis zur Einmündung Markt) und der Weststraße (Teilstück beginnend von der westlichen Grenze des Grundstückes Hausnummer 4 bis zum Markt/Kirchplatz), beschränkt auf den Fußgänger- und Lieferverkehr und für den täglich zeitlich beschränkten Fahrradverkehr außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten, wie in dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen, gelb unterlegt und schraffiert dargestellt, als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Ihre Rechte:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Beckum, den 31. März 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

